

Absender:  
**Głogowski, Robert**

**25-25187**  
 Antrag (öffentlich)

Betreff:

## Verweis auf die Ombudsstelle im Bereich der Jugendhilfe

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

Datum:

04.02.2025

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2025	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2025	N

11.02.2025

N

18.02.2025

Ö

### Beschlussvorschlag:

Im Bereich der Jugendhilfe muss an allen Stellen, an denen auf den Rechtsweg verwiesen wird, auch ausdrücklich auf die zuständige Ombudsstelle hingewiesen werden.

### Sachverhalt:

Das Jugendamt verfügt in bestimmten Bereichen, insbesondere im Jugendschutz, über weitreichende Befugnisse. Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung können die Mitarbeiter des Jugendamts eigenständig rechtliche Entscheidungen treffen und diese unmittelbar vollziehen. In Braunschweig stellt die Kommunalpolitik die einzige Kontrollinstanz für das Jugendamt dar.

Der Gesetzgeber hat die besondere Stellung der Jugendämter in Deutschland erkannt und mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Bundesländer verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Diese Ombudsstellen fungieren als Vermittler und bieten Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien Unterstützung in Konflikten mit der öffentlichen oder freien Jugendhilfe.

Das Land Niedersachsen engagiert sich in diesem Bereich besonders und stellt seit Sommer 2024 zusätzliche 4,5 Millionen Euro zur Förderung unabhängiger Ombudsstellen bereit.

Auch wenn nicht in allen Fällen ein Rechtsstreit vermieden werden kann, tragen die Ombudsstellen dazu bei, die Ursachen solcher Konflikte zu dokumentieren und auszuwerten. Entscheidend ist, dass der Zugang zu der Ombudsstelle nicht durch das Jugendamt selbst gesteuert oder eingeschränkt wird. Vielmehr muss an allen relevanten Stellen, an denen auf den Rechtsweg hingewiesen wird, automatisch auch ein Verweis auf die zuständige Ombudsstelle erfolgen.

### Anlage/n:

keine

**Betreff:****Verweis auf die Ombudsstelle im Bereich der Jugendhilfe**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 28.02.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 06.03.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Zum Antrag des Herrn Robert Glogowski „Verweis auf die Ombudsstelle im Bereich der Jugendhilfe“ von 04.02.2025 (DS 25-25187) wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen.

Der Beschlussvorschlag „Im Bereich der Jugendhilfe muss an allen Stellen, an denen auf den Rechtsweg verwiesen wird, auch ausdrücklich auf die zuständige Ombudsstelle hingewiesen werden“, wird aus Sicht der Verwaltung abgelehnt.

**Begründung:**

Mit dem Beschlussvorschlag „an allen Stellen, an denen auf den Rechtsweg verwiesen wird“ bezieht sich der Antragsteller insbesondere auf alle Leistungsbescheide der Jugendhilfe, die Bürger/innen zu einer beantragten Leistung zugehen. Hierbei handelt es sich im Rahmen der Jugendhilfe in den allermeisten Fällen um sogenannte begünstigende – somit also unstrittige – Verwaltungsakte, die eine beantragte Leistung bewilligen.

Die Ombudsstellen sind gem. § 9a SGB VIII – u.a. auch mit Blick auf deren personelle Resourcenausstattung – explizit nicht als allgemeine Beratungsinstitution intendiert gewesen.

Vielmehr war die Intention des Bundesgesetzgebers durch die Ombudsstellen sicherzustellen, dass „sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.“

**Vorschlag der Verwaltung:**

Neben dem bereits gegenwärtig in der Praxis gängigen, zumeist mündlichen Hinweis auf die Ombudsstelle<sup>1</sup>, wird die Verwaltung zukünftig den Verweis auf die zuständige Ombudsstelle ebenfalls in alle Antwortschreiben auf Beschwerden (z.B. Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden) mit aufnehmen.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:** keine

---

<sup>1</sup> in strittigen Fällen



*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****25-25575****Antrag (öffentlich)***Betreff:***Inflationsausgleich und Stärkung für den Honigtopf***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.04.2025

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Das Förderprogramm „Honigtopf“ erhält einen Inflationsausgleich: Das Budget für das Programm wird um 20% erhöht. Ab dem nächsten Doppelhaushalt werden die Mittel dynamisiert.

**Begründung:**

Seit 2017 erhalten Kita-Gruppen in Braunschweig jeweils 200€ pro Kita-Jahr Fördermittel für kleinere Unternehmungen wie Theater- oder Museumsbesuche, für Musikpädagogen oder Ernährungsprojekte. Seitdem sind die Kosten in allen Lebensbereichen gestiegen. Ein Inflationsausgleich der Mittel ist überfällig.

Frühkindliche Bildung ist die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme an unserer Gesellschaft. Mit dem „Honigtopf“ wird kulturelle Teilhabe für die Kleinsten ermöglicht. Der tatsächliche Wert des Programms lässt sich daher kaum ermessen; wenn Kinder Theater kennenlernen, denen das sonst nicht möglich wäre, wenn externe Experten den Kindern mit Selbstbehauptungstrainings oder Kochprojekten Wissen fürs Leben an die Hand geben, ist jeder Euro gut investiert.

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Vergabe der Trägerschaft der jugendhilflichen Betreuungsgruppen  
im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells in der Grundschule  
Schölkestraße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 30.04.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

**Beschluss:**

Die Trägerschaft der jugendhilflichen Betreuungsgruppen im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells in der Grundschule Schölkestraße wird an den Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V. vergeben.

**Sachverhalt:**

Für die Trägerschaft der jugendhilflichen Betreuungsgruppen im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells in der Grundschule Schölkestraße haben folgende Träger ihr Interesse bekundet:

- BDKJ Braunschweig e. V.
- Caritasverband Braunschweig e. V.
- Der Kinderschutzbund Ortsverein Braunschweig e. V.
- Johanniter Unfallhilfe e.V. Ortsverband Braunschweig
- MTV Braunschweig von 1847 e. V.
- Lehndorfer TSV 1893 e. V.

Allen interessierten Trägern ist vor Abgabe ihrer Bewerbung die Leistungsbeschreibung mit Kriterien zur Trägerschaft zugegangen. Die Bewerbungen der o. a. Träger sind fristgerecht bei der Stadt Braunschweig eingegangen.

Laut Leistungsbeschreibung sollten die Träger in ihrer Interessenbekundung auf folgende Themen eingehen:

- Strategie zur Umsetzung des Braunschweiger KoGS-Modells
- Eigene pädagogische Schwerpunkte
- Position zur Zusammenarbeit mit Schule, Elternschaft und Verwaltung
- Personal- und Qualitätsmanagement

Darüber hinaus hatten die Bewerbenden die Möglichkeit, Referenzen zu ihren bisherigen Aktivitäten im Bereich der Betreuung von Kindern im Grundschulalter einzubringen.

Diese Vorgabe diente dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Die Themenblöcke stellen ebenfalls die Grundlage der Entscheidungsmatrix der Bewertungskommission des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie dar, aus der sich entsprechende Punktwerte ergeben.

Die Bewertung der Bewerbungen erfolgte anhand der Entscheidungsmatrix objektiv und nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Bewerbung des Kinderschutzbundes sowohl zu allen Prüfkriterien überzeugend darstellte als auch im Besonderen bei der Benennung einer Strategie zur Umsetzung des Braunschweiger KoGS-Modells kenntnisreich, handlungserfahren und richtungweisend präsentierte.

Die Synergieeffekte, die sich aus der Betreuungsträgerschaft des Kinderschutzbundes in der benachbarten Grundschule Diesterwegstraße ergeben, trugen ebenfalls zum überaus positiven Eindruck der Bewerbung bei.

Der Kinderschutzbund hat sich bereits in der Durchführung eigenständiger jugendhilflicher Betreuungsangebote als verlässlicher Kooperationspartner im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells bewährt.

Die Bewertungsmatrix des Auswahlverfahrens ist in anonymisierter Form in der Anlage beifügt.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Trägerschaft der jugendhilflichen Betreuungsgruppen im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells in der Grundschule Schölkestraße an den Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e. V. zu vergeben.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Bewertung der Interessenbekundungen

## Anlage 1

### Bewertung der Interessenbekundungen Vergabe Trägerschaft der jugendhilflichen Betreuungsgruppen im Rahmen des Braunschweiger KoGS-Modells an der Grundschule Schölkestraße (anonymisiert)

Vergabekriterien	Kinderschutzbund	Träger 2	Träger 3	Träger 4	Träger 5	Träger 6
• Strategie zur Umsetzung des Braunschweiger KoGS-Modells	5,0	3,7	3,0	2,0	1,0	0,3
• Eigene pädagogische Schwerpunkte	5,3	4,7	4,0	2,3	3,0	1,7
• Position zur Zusammenarbeit mit Schule, Elternschaft und Verwaltung	5,0	3,7	2,3	2,0	1,3	1,0
• Personal- und Qualitätsmanagement	5,0	5,0	3,7	2,0	2,3	0,3
• Referenzen zu bisherigen Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter	5,3	4,0	3,0	3,3	2,0	1,3
Gesamtpunktzahl	26	21	16	12	10	5
"Platz"	1	2	3	4	5	6

Hinweis: Die Kriterien wurden mit 0 bis 6 Punkten bewertet. Die aufgeführten Punkte bilden den Durchschnitt drei unabhängiger Bewertungen.

**Betreff:****Zuschuss für Projekte des Jugendrings****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

11.04.2025

**Beratungsfolge**

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

08.05.2025

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) erhält zu den Kosten der nachfolgenden Projekte im Wege der Projektförderung für 2025 als Festbetragfinanzierung bis zur Vollfinanzierung folgende Zuschüsse:

Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net	31.000,00 €
Kinderfest „SummerVibes“	4.000,00 €

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses und der Genehmigung des Haushaltsplans 2025.

**Sachverhalt:**

Auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Teil 2 werden die Projekte des Jugendringes gemäß Ziffer II/4 gefördert. Aufgrund der Höhe der Förderung und der regelmäßigen Arbeit des Projektträgers erfolgt ein Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss.

**Projektantrag Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net**

Das Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net ist ein Internetportal, das von seinen Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltet werden kann. Seit diesem Jahr wurde das ehemals eigenständige Projekt „Ferienbörse“ in das Projekt „bs4u.net“ integriert.

Einen weiteren neuen Projektteil bildet die Implementierung eines zentralen jugendgerechten Hilfsportals. Dies stellt eine sinnvolle Ergänzung des Netzwerks dar und ist ein notwendiges Instrument zur schnellen, direkten Hilfegewährung für belastete junge Menschen. Die Entwicklung erfolgt in Zusammenarbeit von bs4u.net sowie MondoX, DROBS, der Jugendberatung bib, dem Jugendparlament, dem Stadtschüler\*innenrat und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Grundsätzlich ermöglicht das Kinder- und Jugendnetzwerk bs4u.net Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, sich altersgerecht über lokale Neuigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendthemen, grundsätzliche Angebote, Ferienangebote, Einrichtungen, Organisationen und Institutionen für Kinder und Jugendliche in Braunschweig sowie die Jugendleiterausbildung (JULEICA) und die dazugehörigen Kurse zu informieren. Zukünftig sind auch

seriöse, lokale Beratungsstellen zu finden, die Hilfe für junge Menschen in Problemsituatio-  
nen anbieten.

Eine weitere wichtige Aufgabe von bs4u.net ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen, eigene Beiträge zu verfassen und zu veröffentlichen sowie den Aufbau und die technische und optische Weiterentwicklung der Seite selbst mitzustalten.

Die Projektziele sind:

- Förderung der Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinsichtlich der Weiterentwicklung, Anpassung und Inhaltshaltung einer Internetseite.
- Beteiligung an organisatorischen Aufgaben und der Planung und Durchführung von Bewerbungsmaßnahmen für die Homepage.
- Befähigen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihre eigenen Interessen selbstbestimmt und in angemessener Weise auszudrücken sowie gemeinsame Ideen zu entwickeln und umzusetzen.
- Bereitstellung einer umfangreichen, übersichtlichen Informationsplattform für Braunschweiger Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern bzw. Familien sowie interessierten Braunschweiger Akteur\*innen.
- Förderung von Ehrenamt und JULEICA.
- Aufzeigen seriöser, kostenloser Hilfsangebote für junge Menschen mit Problemen.

Die seit 2017 an das Projekt geknüpfte Event-Reihe Party4u wird nicht fortgesetzt, da diese nach Corona nicht an die vorherigen Erfolge anknüpfen konnte.

Aufgrund der Integration des Projektes Ferienbörse, der geplanten Erweiterung um das Hilfsportal für junge Menschen mit psychischen Problemen und steigenden Personalkosten in 2025, erhöht sich der Zuschussbedarf im Vergleich zum Vorjahr um 6.000 €. Die Mehrkosten werden durch die wegfallenden Zuschüsse für das bisherige Einzelprojekt „Ferienbörse“ und einem geringeren Zuschuss für das Projekt „SummerVibes“ gedeckt.

Angaben zur Finanzierung werden auf der letzten Seite tabellarisch aufgeführt.

### **Projektantrag Kinder- und Jugendfestival „SummerVibes“**

Seit 2009 hat sich der Jugendring im Rahmen des „SummerVibes Festival“ mit seinen Jugendverbänden präsentiert. Die Veranstaltung bestand bisher aus einem Kinderfest am Nachmittag sowie einem Konzert am Abend.

Auch in diesem Jahr soll wieder ein Kinder- und Jugendfest geplant und organisiert werden. Für das Konzert am Abend wird die TU Braunschweig die kompletten Kosten übernehmen. Der Projektantrag für 2025 beschränkt sich daher auf die Planung und Durchführung des Kinderfestes, das voraussichtlich am 24. Mai 2025 auf dem Skateplatz am Westbahnhof und gegebenenfalls auf dem Grundstück der angrenzenden Kletterhalle stattfinden wird.

Ziel des Projektes ist es, das Angebot der Jugendverbände/-organisationen interessierten Kindern und Jugendlichen vorzustellen und diese zum Mitmachen anzuregen. Am Tag des Festes stellen die Mitgliedsverbände ihr Angebot vor, laden zum Mitmachen ein und machen Werbung für ehrenamtliches Engagement. Die Geschäftsführung des Jugendrings übernimmt diverse bürokratische Aufgaben, unterstützt das Organisationsteam in dessen Vorhaben und stellt den organisatorischen und pädagogischen Rahmen.

Die Drittmittel werden beim Verfügungsfond des Sanierungsbeirates westliches Ringgebiets sowie ggf. weiteren Mittelgebern beantragt.

Angaben zur Finanzierung werden auf der letzten Seite tabellarisch aufgeführt.

**Tabellarische Angaben zur Finanzierung:**

Zuwendungsarten: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung bis zur Vollfinanzierung

<b>Projekt</b>	<b>bs4u.net</b>	<b>„SummerVibes“</b>	<b>Ferienbörse</b>
Zuschusssumme 2024	25.000,00 €	6.000,00 €	4.000,00 €
Antragssumme 2025	31.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Vorschlag 2025	31.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €

**Kosten- und Finanzierungsplan:**

Kosten:

Projektleiterin	24.032,56 €	0,00 €
Honorare/Aufwandsentschädigungen	5.000,00 €	1.800,00 €
Sachkosten	4.967,44 €	5.200,00 €
Summe Kosten	34.000,00 €	7.000,00 €

Einnahmen:

Drittmittel	3.000,00 €	3.000,00 €
Eigenmittel	0,00 €	0,00 €
Eigene Arbeitsleistungen*	0,00 €	0,00 €
Zuschuss	31.000,00 €	4.000,00 €
Summe Einnahmen	34.000,00 €	7.000,00 €

(\*Eigene Arbeitsleistungen durch die ehrenamtlich Tätigen werden nicht erfasst.)

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen im Entwurf des Haushaltsplans 2025 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**25-25539**  
**Anfrage (öffentlich)**

*Betreff:*

**Förderprogramm "Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder" - Nachfrage zur Antragstellung**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

10.04.2025

*Beratungsfolge:*

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

08.05.2025

Ö

**Sachverhalt:**

Ein hoher Anteil von Kindern in Niedersachsen wächst unter Armutsbedingungen auf – mit gravierenden Folgen für ihre Gesundheit, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Um diesen Herausforderungen auf kommunaler Ebene wirksam zu begegnen, startet im Herbst 2025 im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit das Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder“. Das Programm zielt darauf ab, in den Kommunen langfristige Präventionsstrukturen aufzubauen, die auf die Lebensphasen und Lebenslagen von Kindern und Familien ausgerichtet sind, Leistungen verlässlich zu ermöglichen und sektorübergreifend zusammenarbeiten.

Die Förderung umfasst sowohl finanzielle Mittel – etwa zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle und für innovative kommunale Maßnahmen – als auch eine kontinuierliche fachliche Begleitung, Prozessberatung, Evaluation und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit. Im Fokus stehen insbesondere armutserfahrene Kinder und die Stärkung lokaler Präventionsketten.

Bereits seit 2007 beschäftigt sich die Stadt Braunschweig mit der Bekämpfung von Kinderarmut. Seit 2012 bildet das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut die Grundlage für die kommunalen Maßnahmen in diesem Bereich. Dieses Konzept wurde ressortübergreifend entwickelt und deckt alle Entwicklungsbereiche von Kindern im Sinne einer umfassenden Präventionskette ab. Es wurde vom Rat beschlossen und wird seither schrittweise umgesetzt.

Mit dem Antrag DS 24-24411 (gemeinsamer Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und SPD) wurde im Jahr 2024 beschlossen, das Handlungskonzept im Jahr 2025 zu evaluieren. Ziel der Evaluation ist es, auf Basis der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie aktueller Herausforderungen Empfehlungen für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Konzepts zu erarbeiten. Dies greift auch die Stellungnahme der Verwaltung vom 17. September 2024 (DS 24-24328-01) auf.

Angesichts dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, inwiefern das neue Förderprogramm des Landes gezielt genutzt werden kann, um die angestrebte Weiterentwicklung des Handlungskonzepts zu flankieren und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Plant die Stadt Braunschweig, sich für eine Teilnahme am Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen“ zu bewerben?

2. In welcher Form kann das Förderprogramm mit der im Jahr 2025 vorgesehenen Evaluation und Weiterentwicklung des kommunalen Handlungskonzepts Kinderarmut (DS 24-24411) sinnvoll verknüpft werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, über die Fördermittel insbesondere die Strukturen der Präventionskette in Braunschweig zu stärken oder innovative Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut umzusetzen?

**Anlagen:**

Förderbekanntmachung Präventionsketten Nds.

Förderbekanntmachung  
 „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“  
 (2025 – 2029)

---

25.03.2025

## Förderbekanntmachung

# „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“ (2025 – 2029)

Das Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen“ (2025 – 2029) trägt in bis zu 20 niedersächsischen Programmkommunen zur Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit von Kindern in der Lebenswelt Kommune bei. Ziel ist, dass Kinder in den niedersächsischen Programmkommunen gesund aufwachsen – und zwar unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft und ihrem Wohn- und Lebensort.

Das Programm wird finanziell mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Niedersachsen gefördert. Über den programmeigenen Innovationsfonds fördert die Auridis Stiftung gGmbH darüber hinaus Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder zur Qualifizierung von Fachkräften in den teilnehmenden Programmkommunen. Die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. (LVG & AFS Nds. HB e. V) ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

Am Antragsverfahren können sich kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und (Samt-)Gemeinden im Bundesland Niedersachsen gemäß den hier beschriebenen Inhalten und Vorgaben beteiligen.

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V

## Inhalt

1.	Programmziele .....	3
2.	Förderfähigkeit und Antragsberechtigung .....	3
3.	Fördergegenstand .....	4
4.	Förderumfang .....	4
5.	Förderfähige Kosten .....	7
5.1	Förderfähige Personalkosten .....	7
5.2	Förderfähige Sachkosten .....	7
5.3.	Förderfähige Kosten im Rahmen des Innovationsfonds .....	8
5.4	Gesamtfinanzierung .....	8
5.4	VerwendungsNachweis .....	8
6.	Aufgaben und Leistungen .....	9
6.1	Leistungen des Fördermittelgebers .....	9
6.2	Aufgaben und Leistungen der Programmcommune .....	10
7.	Antragsstellung .....	10
8.	Bewilligungsverfahren .....	11
	Anlagen .....	12
	Beratung bei der Antragsstellung .....	13
	Kontakt .....	13
	Weiterführende Informationen und Publikationen aus dem vorausgegangenen Programm .....	14

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

## 1. Programmziele

Der mit dem Förderprogramm verfolgte Auf- und Ausbau von integrierten kommunalen Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsketten<sup>1</sup>) zielt darauf ab, Kindern unabhängig von ihrer sozio-ökonomischen Herkunft ein gesundes Aufwachsen an ihrem Wohn- und Lebensort in Niedersachsen zu ermöglichen. Hierfür ist eine ressortübergreifende Arbeit innerhalb der Verwaltung zu etablieren bzw. zu stärken und Angebote vor Ort bedarfsoorientiert aus- und weiterzuentwickeln. Das hier beschriebene Förderprogramm trägt damit zur Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit bei.

## 2. Förderfähigkeit und Antragsberechtigung

Das Förderprogramm richtet sich an Kommunen (kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und (Samt-)Gemeinden) im Bundesland Niedersachsen, insbesondere deren Fachbereiche Gesundheit, Jugend und Soziales oder deren nachgelagerte Abteilungen. Speziell bei den kreisangehörigen Städten und (Samt-)Gemeinden ist die Beteiligung der übergeordneten Verwaltungsebene (Landkreis) notwendig, da sie selbst nicht zwingend über ein eigenes Jugend- oder Gesundheitsamt und nur in Teilen über die notwendige Steuerungsverantwortung verfügen. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Ämter der kreisfreien Städte und Landkreise in Niedersachsen sowie entsprechende Ämter in den (Samt-)Gemeinden und kreisangehörigen Städten – sofern der jeweilige Landkreis das Vorhaben auf (Samt-)Gemeinde- bzw. Stadtebene stützt und eine Beteiligung (Mitarbeit in Gremien, Informationsbereitstellung usw.) zusichert.

**Förderanträge können von kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Landkreise und Gemeinden sowie der kreisfreien Städte gestellt werden.**

**Je nach Vorerfahrung sind zwei Typen von Kommunen antragsberechtigt:**

- **Kommunen in Niedersachsen mit Vorerfahrungen** in der Präventionsketten-Arbeit und bereits bestehenden Strukturen (Ausbaukommunen)
- **Kommunen in Niedersachsen ohne Vorerfahrungen** in der Präventionsketten-Arbeit und ohne bereits vorhandene Strukturen (Aufbaukommunen).

Dem Kommunentyp entsprechend sind die jeweiligen Antragsunterlagen (*Anlage 1a Antragsformular Aufbaukommunen* bzw. *Anlage 1b Antragsformular Ausbaukommunen* sowie *Anlage 2a Begleitende Erklärung Aufbaukommunen* bzw. *2b Begleitende Erklärung Ausbaukommunen*) zu nutzen. Darüber hinaus müssen kreisangehörige (Samt-)Gemeinden und Städte eine gemeinsame Erklärung mit dem Landkreis, dem sie angehören, abgeben, der ihre Zusammenarbeit im Förderprogramm sicherstellt (*Anlage 3 Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis*).

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen zum Ansatz der Präventionsketten aus dem vorrausgegangenen Programm:  
[https://www.gesundheit-nds-hb.de/fileadmin/Projekte/Praeventionsketten-Niedersachsen/Handbuch\\_Präventionsketten\\_konkret.pdf](https://www.gesundheit-nds-hb.de/fileadmin/Projekte/Praeventionsketten-Niedersachsen/Handbuch_Präventionsketten_konkret.pdf) (insb. S. 13-21)

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

Nicht antragsberechtigt sind kommunal ansässige Programm- bzw. Projektträger:innen (z. B. freie Träger, Sportvereine), Projekt- und Einrichtungsträger mit überregionaler Reichweite und kommerzielle bzw. privatwirtschaftliche Anbieter:innen.

### 3. Fördergegenstand

Ab dem 01. Oktober 2025 können bis zu zehn Auf- und bis zu zehn Ausbaukommunen im Bundesland Niedersachsen finanziell und fachlich-prozessual gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen<sup>2</sup> entscheidet auf Grundlage ihres Auftrags gemäß § 20a SGB V sowie des Leitfaden Prävention<sup>3</sup> in seiner aktuellen Fassung.

Teilnehmende Kommunen werden im Förderprogramm unterstützt, die oben beschriebenen Programmziele auf kommunaler Ebene umzusetzen und damit einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention (im Sinne gesundheitlicher Chancengleichheit) insb. für armutsbetroffene für Kinder Familien zu leisten. Die Förderung je Programmcommune umfasst:

1. eine degressiv gestaltete finanzielle Förderung von anteiligen Personalkosten zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle (vgl. 4. Förderumfang) sowie ein jährliches Budget von 1.000,00 € für Sachmittel,
2. eine von der Auridis Stiftung gGmbH bereitgestellte finanzielle Förderung von Maßnahmen a) zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder b) zur Qualifizierung von Fachkräften über den programmeigenen Innovationsfonds in Höhe von max. 7.500,00 € über den gesamten Förderzeitraum (separate Antragsstellung),
3. die kontinuierliche Fachberatung und Prozessbegleitung durch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. sowie
4. die Unterstützung bei der Einführung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise und der Durchführung einer jährlichen Selbstevaluation durch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.

### 4. Förderumfang

Programmkommunen haben Anspruch auf die unter 3. beschriebene Förderung für die Dauer von drei Förderjahren. Über eine Ausweitung der Förderung um ein optionales 4. Förderjahr entscheidet bei Bedarf der jeweiligen Kommune das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen. Diese Entscheidung erfolgt nach Ende des 2. Förderjahres. Bei der unter 3.1 genannten degressiv gestalteten finanziellen Förderung wird zwischen Auf- und Ausbaukommunen unterschieden.

<sup>2</sup> Weiterführende Informationen zum GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen: [https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir\\_in\\_den\\_laendern/niedersachsen/niedersachsen.html](https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir_in_den_laendern/niedersachsen/niedersachsen.html)

<sup>3</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention/praevention\\_leitfaden/2024-12-19\\_GKV-Leitfaden\\_Praevention\\_barrierefrei.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention/praevention_leitfaden/2024-12-19_GKV-Leitfaden_Praevention_barrierefrei.pdf)

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

Die beantragenden Kommunen machen durch die Verwendung des spezifischen Antragsformulars (Anlage 1a bzw. 1b) sowie die entsprechende „Begleitende Erklärung“ (vgl. Anlage 2a bzw. 2b) deutlich, ob sie eine Förderung als Auf- oder Ausbaucommune beantragen.

Programmkommunen erhalten für die Etablierung einer anteiligen Personalstelle zur Koordination (1/4 Vollzeitäquivalent in Ausbaucommunen, 1/2 Vollzeitäquivalent in Aufbaucommunen) die unten aufgeführten Höchstbeträge je Förderjahr (vgl. Tab. 1, Abb. 1 und 2).

Förderbeginn ist der 01. Oktober 2025. Der seitens der Programmkommune zu erbringende Eigenanteil kann aus Eigenmitteln und/oder Leistungen Dritter erbracht werden. Eine Umwidmung bisheriger Stellenanteile ist unter den in 5.1 genannten Bedingungen ausdrücklich gestattet.

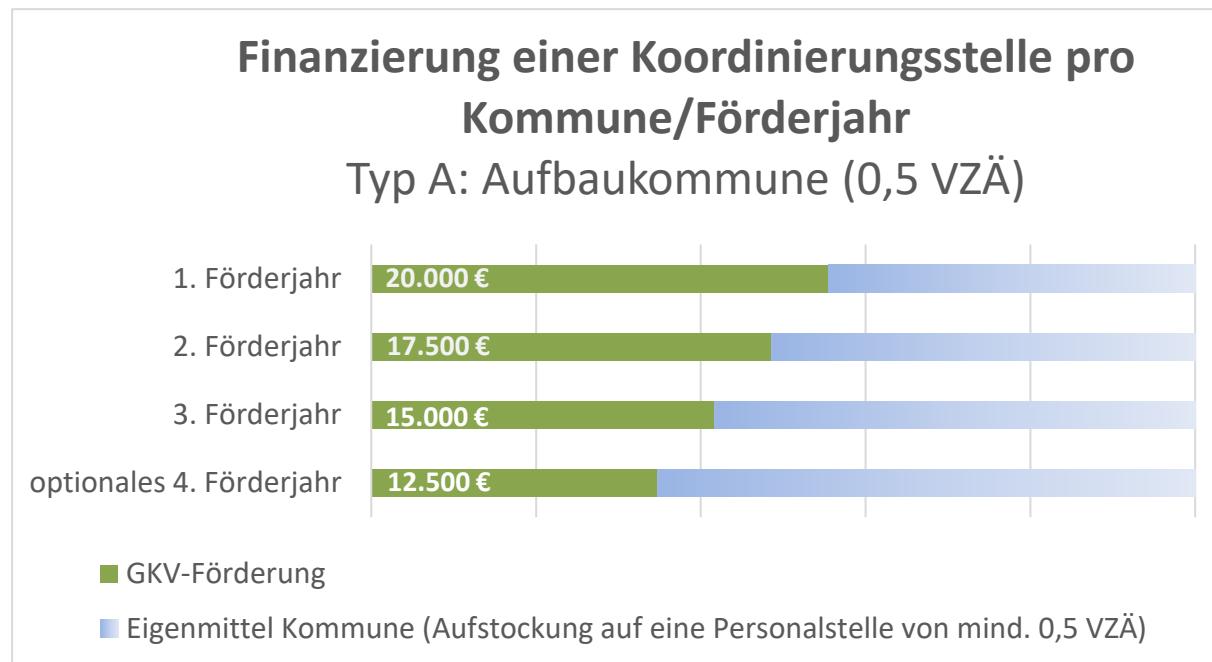
**Tabelle 1: Maximale Fördersummen in teilnehmenden Programmkommunen in Abhängigkeit vom Kommunentyp**

Kommunen-typ	Kostenart	Förderjahr 1 01.10.2025 – 30.09.2026	Förderjahr 2 01.10.2026 – 30.09.2027	Förderjahr 3 01.10.2027 – 30.09.2028	Optionales Förderjahr 4 01.10.2028 – 30.09.2029 (nach Prüfung durch das GKV-Bündnis in NDS)
Aufbau- kommunen (ohne Vor- erfahrung)	Personal- kosten	20.000,00 €	17.500,00 €	15.000,00 €	12.500,00 €
	Sachkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	Innovations- fonds	7.500,00 €			
Ausbau- kommunen (mit Vor- erfahrung)	Personal- kosten	10.000,00 €	8.750,00 €	7.500,00 €	6.250,00 €
	Sachkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	Innovations- fonds	7.500,00 €			

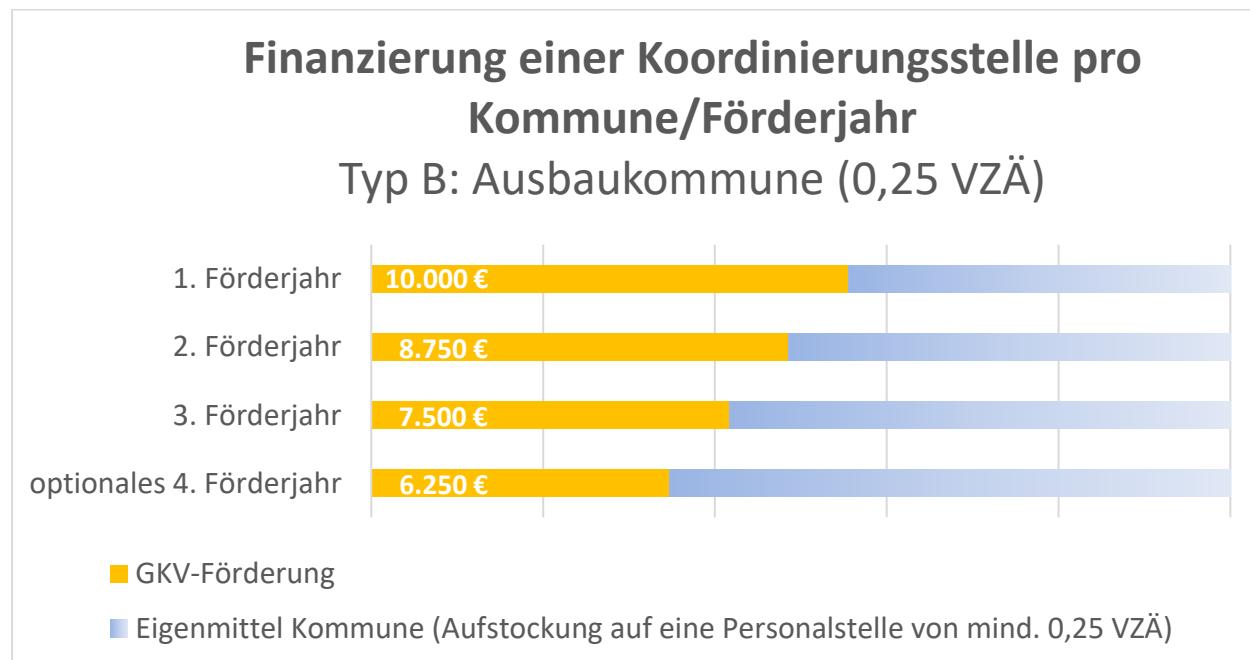
Die degressiv gestaltete finanzielle Förderung zur Etablierung einer anteiligen Personalstelle zielt darauf ab, die eigenständige Verantwortungsübernahme der Kommune zur Fortführung der während der Programmförderung etablierten Strategien und Strukturen anzubahnen. Die gewachsene Gestaltung der Präventionskette soll nach der Teilnahme am Förderprogramm mit kommunalen Mitteln weitergeführt und durch entsprechende Personalstellen abgesichert werden.

Förderbekanntmachung  
 „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“  
 (2025 – 2029)

**Abbildung 1: Finanzierung einer Koordinierungsstelle in den Ausbaukommunen**



**Abbildung 2: Finanzierung einer Koordinierungsstelle in den Ausbaukommunen**



**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

## 5. Förderfähige Kosten

### 5.1 Förderfähige Personalkosten

Die Programmkommen schaffen eine anteilige Personalstelle zur Koordination (1/4 Vollzeitäquivalent in Ausbaucommunen, 1/2 Vollzeitäquivalent in Aufbaucommunen) und erhalten dafür die oben aufgeführten Höchstbeträge je Förderjahr.

Förderbeginn ist der 01. Oktober 2025. Eine Mittelübertragung ist innerhalb des Förderzeitraums (01.10.2025 bis 30.09.2025) möglich. Der seitens der Programmcommune zu erbringende Eigenanteil kann aus Eigenmitteln und/oder Leistungen Dritter erbracht werden. Eine Umwidmung bisheriger Stellenanteile ist ausdrücklich gestattet. Voraussetzung für die Umwidmung ist eine mit der LVG & AFS Nds. HB e. V. abgestimmte Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung, die den Tätigkeiten einer Präventionsketten-Koordination<sup>4</sup> entspricht und über den Förderzeitraum hinaus erhalten bleiben soll (Stichwort: Verstetigung).

Personalsachkosten bzw. Personalgemeinkosten der Programmcommune sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig. Das schließt Kosten zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit ein.

Die Koordinationstätigkeit kann auf max. zwei Mitarbeiter:innen verteilt werden. In diesem Falle ist in der „Begleitenden Erklärung“ (vgl. Anlage 2a bzw. 2b) für jede der Planstellen eine gesonderte Zeile mit dem jeweiligen Stellenanteil (z. B. zwei Planstellen mit je ¼ VZÄ in Aufbaucommunen) und den prognostizierten Personalkosten je Förderjahr auszufüllen.

### 5.2 Förderfähige Sachkosten

In geringem Umfang können Aufwendungen für kommunale Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Arbeitsgruppentreffen aus den Programmmitteln gefördert werden. Hierbei werden primär Aufwendungen für externe Referent:innen anerkannt (z. B. Honorare im Rahmen von Vortragstätigkeiten bei Fachveranstaltungen). Allerdings müssen diese Aktivitäten zwingend Bestandteil des Auf- und Ausbaus von Präventionsketten sein. Im Einzelfall können zudem auch Aufwendungen für Catering/Raummiete als förderfähig anerkannt werden, wenn ein direkter Bezug zum Programm besteht. Hier empfiehlt es sich, vorab die Förderfähigkeit mit der LVG & AFS Nds. HB e. V abzustimmen.

Als Sachkosten werden zudem Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten der Präventionsketten-Koordinator:innen im direkten Zusammenhang mit der Koordinierungstätigkeit angesehen.

Um die bedarfsgerechte fachliche Qualifizierung der Koordinationskraft zu ermöglichen, sind auch externe Fortbildungsmaßnahmen unter Sachkosten als förderfähig anzuerkennen. Für die verpflichtenden Qualifizierungen im Rahmen des Programms, die durch die LVG & AFS Nds. HB e.V. angeboten werden, entstehen den Kommunen außer den Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten keine zusätzlichen Kosten.

<sup>4</sup> Vgl. „Koordination von Präventionsketten“ [https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/praxis-praeventionskette/praxisblatt\\_1\\_Koordination\\_web.pdf](https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/praxis-praeventionskette/praxisblatt_1_Koordination_web.pdf)

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

### 5.3. Förderfähige Kosten im Rahmen des Innovationsfonds

Jeder Programmcommune stehen innerhalb des gesamten Förderzeitraums Mittel des von der Auridis Stiftung gGmbH eingerichteten Innovationsfonds in Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung. Die Mittel des Innovationsfonds sind ausschließlich für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder zur Qualifizierung von Fachkräften im Rahmen der Präventionsketten-Arbeit einzusetzen. Sie werden über ein separates Verfahren beantragt. Die Beantragung der Mittel kann flexibel, d. h. für mehrere Maßnahmen, in Teilsummen und in verschiedenen Förderjahren erfolgen. Zwingend ist der direkte Bezug zu den Zielen und Vorhaben der kommunalen Präventionsketten-Arbeit.

### 5.4 Gesamtfinanzierung

**Aufbaukommunen können eine Förderung für Personal- und Sachkosten sowie Mittel des Innovationsfonds von bis zu 76.500,00 € erhalten.**

**Ausbaukommunen können eine Förderung für Personal- und Sachkosten sowie Mittel des Innovationsfonds von bis zu 44.000,00 € erhalten.**

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus bis zu vier Bausteinen zusammen:

- Fördermittel vom GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen, weitergeleitet durch die LVG & AFS Nds. HB e.V.
- Eigenmittel der antragstellenden Kommune
- Fördermittel der Auridis Stiftung gGmbH im Rahmen des programmeigenen Innovationsfonds (separate Antragsstellung)
- Ggf. Drittmittel. Eine anteilige Finanzierung der beantragten Maßnahme aus Drittmitteln (z. B. als Modell aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln) ist zulässig, sofern die Förderziele dem Förderprogramm nicht entgegenstehen.

Die prognostizierte Gesamtsumme in der Finanzierung muss der Summe aus prognostizierten Personal- und Sachkosten entsprechen (vgl. *Anlage 2a* bzw. *2b*).

### 5.4 Verwendungsnachweis

Das 1. Förderjahr beginnt mit dem im Weiterleitungsvertrag genannten Datum (zum 01. eines Monats) und endet nach 12 Kalendermonaten. Am Ende eines jeden Förderjahres ist durch die Kommune ein Verwendungsnachweis zu erstellen. In dem entsprechenden von der LVG & AFS Nds. HB e. V. bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Formular sind die tatsächlichen Personalkosten sowie Sachkosten anzugeben. Der Verwendungsnachweis für Mittel aus dem Innovationsfonds erfolgt gesondert.

Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Personalkosten sind mit monatlichen Arbeitgeberbruttoaufwendungen aufzulisten.

Bei der Erstattung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Reisevergünstigungen sind einzubringen.

Bei Unklarheiten zur Förderfähigkeit von Sachkosten im Rahmen des Programms empfiehlt es sich, diese im Einzelfall mit der LVG & AFS Nds. HB e.V im Vorfeld zu klären.

## 6. Aufgaben und Leistungen

Mit Vertragsschluss zum Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“ gehen die Vertragsparteien folgende Pflichten ein:

### 6.1 Leistungen des Fördermittelgebers

Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen beauftragt die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. (LVG & AFS Nds. HB e. V.) mit der fachlichen Beratung und prozessualen Begleitung der Programmcommunen sowie der administrativen Umsetzung des gesamten Förderprogramms. Die Programmcommunen erhalten während der Programmteilnahme kontinuierlich

- fachliche Beratung und prozessuale Begleitung zu zentralen Themen und Aufgaben der Präventionsketten-Arbeit (insb. Koordinierungskräfte sowie Entscheidungsträger:innen),
- fachliche Beratung und prozessuale Begleitung der kommunalen Steuerungsgruppe(n) sowie von Fachveranstaltungen im Rahmen der Präventionsketten-Arbeit,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Koordinierungskräfte und kommunale Entscheidungsträger:innen aus Politik und Verwaltung,
- Vernetzungs- und Austauschformate zum Zwecke des interkommunalen Fachaustauschs rund um die Präventionsketten-Arbeit zwischen den Koordinierungskräften sowie zwischen den Entscheidungsträger:innen der Programmcommunen sowie
- Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise (Durchführung eines Workshops zur Zielentwicklung, kontinuierliche Beratung zur Erstellung eines Wirkungsmodells) und einer jährlichen Selbstevaluation (Unterstützung bei der Anwendung eines entsprechenden Selbstevaluationstools).

Die Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen orientieren sich an den Ausgangsvoraussetzungen und den vorhandenen Kompetenzen und Bedarfen der Aus- und Aufbaucommunen und werden entsprechend bedarfsbezogen ausgerichtet. Über den gesamten Förderzeitraum wird jede Programmcommune von einer Fachberatung/Prozessbegleitung beim Auf- bzw. Ausbau der kommunalen Präventionskette unterstützt.

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

## 6.2 Aufgaben und Leistungen der Programmcommune

Mit der Teilnahme am Förderprogramm verpflichten sich die Programmcommunen

- zur fachlich engen Zusammenarbeit mindestens zwischen den Zuständigkeitsbereichen Jugend und Gesundheit sowie Etablierung bzw. Ausweitung einer entsprechenden Organisationsstruktur, deren Gremien mind. 2x jährlich tagen,
- zur Einrichtung einer anteiligen Personalstelle wie unter 4. beschrieben,
- zur politischen Beschlussfassung innerhalb des 1. Förderjahres zum ressortübergreifenden Auf- und Ausbau einer kommunalen Präventionskette,
- zur fachlich prozessualen Zusammenarbeit und zum mind. quartalsweisen Austausch der Koordinierungskraft mit der LVG & AFS Nds. HB e. V., der mind. zweimal jährlich unter Einbezug der:des zuständigen Entscheidungstägers:in aus Politik und/oder Verwaltung stattfindet,
- zur Teilnahme an den programmseitig angebotenen Qualifizierungsmodulen,
- zur Teilnahme an den programmseitig angebotenen Strategiekonferenzen für kommunale Entscheidungsträger:innen aus Politik und/oder Verwaltung sowie
- zur Etablierung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise beim Auf- bzw. Ausbau der Präventionskette, insb. durch die Erarbeitung und kontinuierlichen Pflege des „Wirkungsmodells für Präventionsketten“ sowie der jährlichen Durchführung einer Selbstevaluation mit Hilfe des „Fortschrittsdiagramms“<sup>5</sup>.

Die geförderte Kommune richtet sich nach diesem Leistungsrahmen und erfüllt die beschriebenen Pflichten während der gesamten Programmlaufzeit. In Rücksprache mit der jeweiligen Fachberatung/Prozessbegleitung können bedarfsorientierte Anpassungen und zeitliche Verschiebungen der genannten Pflichten vorgenommen werden.

## 7. Antragsstellung

Die Antragsstellung für das Förderprogramm ist zweistufig angelegt:

1. Bis zum **15.05.2025** reichen interessierte Kommunen **die vollständigen Antragsunterlagen – jedoch in einer vorläufigen Fassung** – bei der LVG & AFS Nds. HB e. V. per **E-Mail an [praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de](mailto:praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de)** ein. Nach Prüfung des Antrags durch die LVG & AFS Nds. HB e. V. erfolgt eine verpflichtende fachliche Beratung (persönlich, telefonisch, per Mail oder Videokonferenz) zu möglichen Lücken und Ergänzungen im Antrag, sodass die beantragende Kommune mögliche Anpassungen im Antrag vornehmen kann.

Die einzureichenden Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular (*Anlage 1a bzw. 1b*)
- Begleitender Erklärung (*Anlage 2a bzw. 2b*)

---

<sup>5</sup> Weiterführende Informationen zum Fortschrittsdiagramm: [Praxisblatt 7 Fortschrittsdiagramm web.pdf](#)

Förderbekanntmachung  
 „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“  
 (2025 – 2029)

---

- ggf. Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis (*Anlage 3*)
  - ggf. ergänzenden Unterlagen nach Ermessen der beantragenden Kommune (z. B. politischer Beschluss, Sozialraumanalyse o.ä.)
2. Bis zum **30.06.2025** (Eingangsstempel) reicht die beantragende Kommune den nach der verpflichtenden Beratung angepassten, **vollständigen Antrag inkl. notwendiger Dokumente rechtskräftig unterschrieben bei der LVG & AFS Nds. HB e. V. ein.** Die Antragsunterlagen müssen von der antragsstellenden Kommune fristgerecht **sowohl schriftlich an die Postadresse**

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin  
 Niedersachsen Bremen e. V.  
 Förderprogramm „Präventionsketten Niedersachsen“  
 z. Hd. Herrn Niklas Johanns  
 Schillerstraße 32  
 30159 Hannover

als auch digital per **E-Mail** an

**praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de**

eingereicht werden.

## 8. Bewilligungsverfahren

Nach fristgerechtem Eingang der vollständigen, rechtskräftig unterschriebenen Antragsunterlagen erfolgt eine fachliche Prüfung und Bewertung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen. Förderzusagen und Ablehnungen erfolgen durch die LVG & AFS Nds. HB e. V. **bis zum 31.08.2025.**

Ein Vertragsschluss zwischen der LVG & AFS Nds. HB e. V. und den teilnehmenden Programmkomunen erfolgt zeitnah im Anschluss an die Bewilligung. Ein für die Auszahlung der Mittel erforderlicher, rechtskräftig unterschriebener Weiterleitungsvertrag bildet die Grundlage für die Auszahlung und Bewirtschaftung sowie für den Verwendungsnnachweis der Fördermittel.

**Förderbekanntmachung**  
**„Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“**  
**(2025 – 2029)**

---

## Anlagen

- Anlage 1a Antragsformular Aufbaukommunen bzw. Anlage 1b Antragsformular Ausbaukommunen
- Anlage 2a Begleitende Erklärung Aufbaukommunen bzw. 2b Begleitende Erklärung Ausbaukommunen
- Anlage 3 Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis
- Ergänzende Unterlagen nach Ermessen der beantragenden Kommune (z. B. politischen Beschluss o.ä.)

Die Anlagen finden Sie zum **Download** auf der Website der LVG & AFS Nds. HB e. V. unter dem Projekt „[Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder \(2025-2029\)](#)“.

Förderbekanntmachung  
 „Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder“  
 (2025 – 2029)

---

## Beratung bei der Antragsstellung

Zur Beratung bei der Planung und Erstellung des Antrags stehen die Fachberatungen/Prozessbegleitungen der LVG & AFS Nds. HB e. V. gerne zur Verfügung.

Eine **Beratung** zwischen der vorläufigen Antragseinreichung (Frist zum 15.05.2025) und der endgültigen Antragstellung (Frist zum 30.06.2025) ist **obligatorisch** (vgl. 7. Antragstellung).

### **Nutzen Sie das Unterstützungsangebot!**

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme schon in der Phase der Entwicklung kann helfen, den Weg hin zu einer möglichen Förderung vorzubereiten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der von Ihnen geplanten Präventionskette zu legen!

## Kontakt



Niedersachsen Bremen e. V.

Landesvereinigung für Gesundheit und  
 Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.  
 Schillerstraße 32  
 30159 Hannover

E-Mail: [praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de](mailto:praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de)

### **Wiebke Humrich**

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 145  
[wiebke.humrich@gesundheit-nds-hb.de](mailto:wiebke.humrich@gesundheit-nds-hb.de)

### **Christina Kruse**

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 134  
[christina.kruse@gesundheit-nds-hb.de](mailto:christina.kruse@gesundheit-nds-hb.de)

### **Kerstin Petras**

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 126  
[kerstin.petras@gesundheit-nds-hb.de](mailto:kerstin.petras@gesundheit-nds-hb.de)

## Weiterführende Informationen und Publikationen aus dem vorausgegangenen Programm

### **Organisationsstruktur entwickeln**

[Praxisblatt\\_3\\_Organisationsstruktur\\_web.pdf](#)

### **Koordination von Präventionsketten**

[Praxisblatt\\_1\\_Koordination\\_web.pdf](#)

### **Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse**

[Praxisblatt\\_2\\_Bestandsaufnahme\\_web.pdf](#)

### **Wirkungen sichtbar machen**

[Praxisblatt\\_5\\_Wirkungen\\_planen\\_und\\_sichtbar\\_machen\\_web\\_2.\\_Auflage.pdf](#)

### **Fortschritte aufzeigen – Erfolgsdarstellung leicht gemacht. Praxistool Fortschrittsdiagramm für Präventionsketten**

[Praxisblatt\\_7\\_Fortschrittsdiagramm\\_web.pdf](#)

### **Handbuch Präventionsketten**

[Präventionsketten konkret! Ein kompetenzorientiertes Handbuch zur Koordination integrierter kommunaler Strategien](#)

*Absender:*

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**25-25555**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Umgang mit der Entwicklung von BtMG-Verstößen bei  
Jugendlichen - insbesondere mit Blick auf Benzodiazepine und  
Opioide**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

11.04.2025

*Beratungsfolge:*

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

08.05.2025

Ö

**Sachverhalt:**

Laut der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Niedersachsen ist im Bereich der sogenannten „Allgemeinen Verstöße gemäß § 29 BtMG“ (nicht unter den spezifischeren Kategorien mit dem Code 7340 erfasst) ein drastischer Anstieg bei jungen Menschen unter 21 Jahren zu verzeichnen:

Während im Jahr 2023 in dieser Altersgruppe 249 solcher Verstöße registriert wurden, stieg die Zahl im Jahr 2024 auf 2.141. Dies entspricht einer Steigerung von über 750 %. Diese Entwicklung fällt zeitlich in eine Phase tiefgreifender gesetzlicher und gesellschaftlicher Veränderungen im Umgang mit Cannabis. Zwar wurde mit der Teillegalisierung von Cannabis zum 1. April 2024 der Besitz und Konsum geringer Mengen für Erwachsene unter bestimmten Bedingungen legalisiert – für Minderjährige bleibt Cannabis jedoch weiterhin verboten. Die gestiegenen Fallzahlen in der PKS legen jedoch nahe, dass sich der Drogenkonsum Jugendlicher nicht auf Cannabis beschränkt, sondern dass insbesondere der Konsum anderer psychoaktiver Substanzen zunimmt – häufig abseits des öffentlichen Fokus.

Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Verwendung von Benzodiazepinen („Benzos“) und Opioiden bei Jugendlichen. Diese Entwicklung ist kein rein lokales Phänomen, sondern lässt sich seit der Corona-Pandemie bundesweit beobachten. Studien und Fachberichte zeigen, dass während der Lockdowns, bedingt durch Isolation, Unsicherheit und fehlende soziale Kontrolle, der Konsum sogenannter „Downer“ wie Beruhigungsmittel und Schmerzmittel unter Jugendlichen zugenommen hat. Der häufige Aufenthalt zu Hause, mangelnde Freizeitangebote sowie psychische Belastungen in Familien und Schulen haben dazu beigetragen, dass riskante Konsummuster entstehen konnten – vielfach unbemerkt von Fachstellen.

Gerade bei Jugendlichen aus einem strukturell stark belasteten Umfeld, die durch das Jugendamt betreut oder in Obhut genommen wurden, besteht ein erhöhtes Risiko, mit diesen stark abhängig machenden Substanzen in Kontakt zu kommen. In stationären Einrichtungen, Wohngruppen oder in unbegleiteten Lebensformen treffen Jugendliche häufig auf Gleichaltrige mit ähnlichen Problemlagen, wodurch sich problematische Konsummuster verstärken können. Die Niedrigschwelligkeit der Beschaffung über soziale Medien und der teils unkontrollierte Mischkonsum (oft in Kombination mit Alkohol) erhöhen die gesundheitlichen Risiken erheblich.

Die derzeitige Praxis, betroffenen Jugendlichen primär den regelmäßigen Kontakt zur Drogenberatungsstelle zu vermitteln, reicht nicht aus, um der Komplexität der Problematik gerecht zu werden. Zwar leisten Beratungsstellen wichtige Arbeit, doch sie können allein

nicht alle relevanten Lebensbereiche der Jugendlichen abdecken – insbesondere nicht, wenn diese sich in akuten psychischen Krisen oder instabilen Wohnverhältnissen befinden. Hier bedarf es zusätzlicher präventiver, medizinischer und sozialpädagogischer Angebote, die niedrigschwellig und zielgruppengerecht gestaltet sind, um junge Menschen frühzeitig zu erreichen und zu stabilisieren.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Verwaltung angesichts des drastischen Anstiegs der Verstöße gegen § 29 BtMG bei Jugendlichen unter 21 Jahren in Niedersachsen für den Zuständigkeitsbereich der Kommune bzw. des Jugendamtes zu den konsumierten Substanzen (insbesondere Benzodiazepine und Opioide) vor?
2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass insbesondere durch das Jugendamt betreute oder in Obhut genommene Jugendliche frühzeitig erreicht, gesundheitlich aufgeklärt und suchtpräventiv begleitet werden – auch über die reine Vermittlung an Drogenberatungsstellen hinaus?
3. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind geplant oder notwendig, um dem zunehmenden Konsum gefährlicher Substanzen wie Benzodiazepinen und Opioiden bei jungen Menschen zu begegnen – insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und ggf. medizinisch-psychiatrischen Fachstellen?

**Anlagen:**

keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**25-25591**  
**Anfrage (öffentlich)**

*Betreff:*

**Mehr Bewegung im Ganztag - Sportvereine im Braunschweiger  
Ganztag einbinden**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 15.04.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)	08.05.2025      Ö

**Sachverhalt:**

Schon 2016 haben der Landessportbund Niedersachsen und die niedersächsische Landesregierung erkannt, dass sie auch im Bereich des Ganztags stärker zusammenarbeiten sollten, daher hat das Niedersächsische Kultusministerium mit dem Landessportbund Niedersachsen eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagsgrundschulen beschlossen\*.

In vielen anderen niedersächsischen Großstädten ist der organisierte Sport bzw. sind Sportvereine seit vielen Jahren fester Bestandteil der Träger\*innenlandschaft im Ganztag (beispielsweise der ASC Göttingen in Göttingen und der Turn-Klubb zu Hannover in Hannover). In Braunschweig hat bisher keine einzige Ganztagsgrundschule einen Sportverein als Träger\*in des Ganztags.

Dass es in Braunschweig überhaupt möglich ist, den Ganztagsbetrieb flächendeckend umzusetzen, ohne dass Sportvereine als Träger\*in beteiligt sind, ist der über Jahre gewachsenen guten Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, den Schulen und den bewährten Träger\*innen der freien Jugendhilfe in Braunschweig zu verdanken. Aufgrund des kommenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung bzw. des am 01.08.2026 in Kraft tretenden Ganztagsförderungsgesetzes wird allerdings auch in Braunschweig der Betreuungsbedarf noch größer.

Das jüngste Ausschreibungsverfahren zur Ganztagssträger\*innenschaft der neuen Grundschule Schölkestraße hat bereits gezeigt, dass neben den bewährten Träger\*innen der freien Jugendhilfe auch der organisierte Sport in Braunschweig den Willen hat, in den Ganztag einzusteigen. Dieses Potential der Braunschweiger Sportvereine könnte zukünftig stärker genutzt werden.

Daher fragen wir die Verwaltung:

- 1) Inwiefern kann die bereits 2016 zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landessportbund Niedersachsen beschlossene Rahmenvereinbarung zur Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagsgrundschulen auch in Braunschweig verstärkt umgesetzt werden?
- 2) Wie können die Braunschweiger Sportvereine, die sich für einen Einstieg in den Ganztagsbereich interessieren, befähigt werden, die Qualitätsansprüche an den Braunschweiger Ganztag zu erfüllen?

- 3) Wie kann sichergestellt werden, dass der organisierte Sport die Träger\*innenlandschaft des Braunschweiger Ganztags sinnvoll ergänzt und nicht in Konkurrenz zu den bewährten Träger\*innen der freien Jugendhilfe steht?
- 

\* Siehe [https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Kita\\_Schule\\_Verein/Schule\\_Verein/2016\\_Rahmenvereinbarung LSB\\_MK.pdf](https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Kita_Schule_Verein/Schule_Verein/2016_Rahmenvereinbarung LSB_MK.pdf) und  
<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/mehr-bewegung-im-ganztag-kultusministerium-und-landessportbund-entwickeln-rahmenvereinbarung-fuer-ganztagschulen-in-niedersachsen-weiter-141185.html>

**Anlagen:**

keine